

Gemeinde Wittinsburg, Fassung 16.10.2017

# Zonenreglement Siedlung

Mutation 2017



Inhalte dieser Mutation:

~~Im Zuge der Mutation gestrichene Artikel und Elemente~~

---

Beschluss des Gemeinderates: 1.11.2017

Namens des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung: 5.12.2017

Die Präsidentin:

Referendumsfrist: 4.1.2018

Urnenabstimmung: --

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt  
Nr. 4 vom 25.1.2018

Der Gemeindeverwalter:

Planaufgabe vom 25.1.2018 bis 23.2.2018

---

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Der Landschreiber:

genehmigt mit Beschluss Nr.                      vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr.              vom

Projektverfasser:

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | [info@sutter-ag.ch](mailto:info@sutter-ag.ch) | [www.sutter-ag.ch](http://www.sutter-ag.ch)  
Standorte BL „ Arboldswil - Liestal - Reinach | Standort SO „ Nunningen

Projekt: 043.05.0720  
S:\043\05\0720\ZRS\_Mutation 2017.docx

05.03.2018  
Erstellt: PPF Geprüft: VME Freigabe: PPF

## C.4 Sondernutzungsplanungen / Ausnahmeüberbauungen

### ~~§ 19 Zone mit Quartierplanpflicht~~

~~1~~

~~In dem im Zonenplan Siedlung bezeichneten Areal Parz. 1071 (Südteil) dürfen Baubewilligungen nur aufgrund rechtsverbindlicher Quartierplan-Vorschriften erteilt werden. Bei der Ausarbeitung dieser Vorschriften steht dem Gemeinderat ein Mitspracherecht zu.~~

~~2~~

~~Für die Berechnung der baulichen Nutzung (Bebauungsziffer) kommt als massgebende Parzellenfläche das Areal der Parz. 1071 zur Anwendung, welches gemäss dem Zonenplan Siedlung mit der Quartierplan-Pflicht belegt ist.~~

~~3~~

~~Es kann sowohl das ordentliche, wie auch das vereinfachte Quartierplan-Verfahren zur Anwendung kommen. Massgebend für das vereinfachte Verfahren ist § 18 Abs. 3 ZR.~~

## D.6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

### § 36 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

1

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. In beschränktem Umfang sind andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.<sup>1</sup>

2

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

3

Aus dem Zonenplan Siedlung ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

4

Bauten, Anlagen und Werke müssen sich im Sinne der Bestimmungen über die allgemeine Einpassung (§ 9 ZR) in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern. Im Ortskern sind die Gestaltungsvorschriften der Kernzone K2 sinngemäss anzuwenden.

---

<sup>1</sup> § 24 RBG

5

Die Bepflanzung hat grundsätzlich mit einheimischen standortgerechten Arten im Sinne des ökologischen Ausgleichs zu folgen. Für Bodenbefestigungen sollen wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge verwendet werden.<sup>2</sup>

6

~~öW+A-Zone (Parzelle 1039 + 1040)<sup>3</sup>~~

~~In dieser Zone können öffentliche Werke und Anlagen mit folgender Zweckbestimmung erstellt werden:~~

- ~~-Gemeindeverwaltung~~
- ~~-Gemeindesaal~~
- ~~-Werkhof~~
- ~~-Feuerwehrmagazin~~

~~Nebst rein öffentlichen Einrichtungen können in einem beschränkten Umfang auch private Bauten erstellt werden, sofern sie einem öffentlichen Interesse entsprechen und folgende Zweckbestimmungen berücksichtigen:~~

- ~~-Wohnungen, insbesondere Alterswohnungen~~
- ~~-Dienstleistungsbetriebe (Laden etc.)~~
- ~~-Vereinslokal~~

7

In den öW+A-Zonen gilt grundsätzlich die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III. Die Zuordnung hat jedoch nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutzverordnung.

---

<sup>2</sup> Die Selbstverpflichtung der Gemeinde, öW+A-Zonen nach ökologischen Gesichtspunkten zu bepflanzen und Bodenbefestigungen wasserdurchlässig auszuführen, soll Vorbildwirkung haben.

<sup>3</sup> Parzelle 1039 = "Schangihus"